



HVBG

HVBG-Info 03/1983 vom 24.03.1983, S. 0046 - 0047, DOK 557.2/017-BSG

**Behandlung der durch die Bundesanstalt für Arbeit gezahlten  
Krankenversicherungsbeiträge im Konkurs - BSG-Urteil vom  
26.08.1982 - 10 RAr 21/81**

Behandlung der durch die Bundesanstalt für Arbeit gezahlten  
Krankenversicherungsbeiträge im Konkurs;  
hier: BSG-Urteil vom 26.08.1982 - 10 RAr 21/81 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 26.08.1982 - 10 RAr 21/81 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Hat die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld nach § 117  
Abs. 4 AFG gezahlt und Krankenversicherungsbeiträge entrichtet  
(§ 155 ff. AFG), ist der Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber  
wegen der Beiträge (§ 160 Abs. 1 AFG) im Konkurs des Arbeitgebers  
als bevorrechtigte Konkursforderung (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e  
KO) zu berichtigen.

Orientierungssatz:

Vorrang der Konkursausfallgeldversicherung:

Die Vorschrift des § 160 Abs. 1 AFG wird dadurch verdrängt, daß  
§ 141 m (i.V.m. § 141 n S 3 AFG a.F.) für dieselbe Zeit erfüllt  
ist. Daß diese Vorschrift vorgeht, ist zwar nicht gesetzlich  
festgelegt, ergibt sich aber aus dem Auslegungsgrundsatz der  
Spezialität: Das Konkursausfallgeldrecht regelt die Folgen des  
Lohnausfalls durch Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (§ 141 b  
AFG) speziell, umfassend und endgültig; das  
Arbeitslosenversicherungsrecht ist indessen eine allgemeine  
Regelung, die die Folgen des Lohnausfalls infolge Arbeitslosigkeit  
nur teilweise und vorläufig abmildert.